

M E R K B L A T T

**zu den Leistungen der LWL-Behindertenhilfe Westfalen
aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung**

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erfüllt Ihren Anspruch auf einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Erstaussstattung einer Wohnung aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Einrichtung durch Zahlung eines Pauschalbetrages (Startbeihilfe).
2. Der Pauschalbetrag ist auf der Basis eines Bedarfsschemas für die notwendige Ausstattung und von Durchschnittspreisen für Mobiliar und Hausrat ermittelt. Bei der Ermittlung der Durchschnittspreise für Mobiliar wurden die Preise für gebrauchte Möbel und notwendige Transportkosten mit einbezogen.
3. Die im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände sind aus der gezahlten Beihilfe in vollem Umfang zu finanzieren. Sie werden gebeten, das Bedarfsschema in der Einrichtung einzusehen und die Einsichtnahme schriftlich gegenüber der Einrichtung zu bestätigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass höhere Aufwendungen für die Beschaffung der im Bedarfsschema aufgeführten Gegenstände im Regelfall den durch die Leistungen der Sozialhilfe zu finanzierenden notwendigen Umfang übersteigen. Eine Erhöhung des Pauschalbetrages kann deshalb nicht mit der Begründung erreicht werden, der Pauschalbetrag reiche zur Beschaffung der im Bedarfsschema genannten Gegenstände nicht aus.
5. Eine Erhöhung der Beihilfe kommt im begründeten Einzelfall in Betracht, wenn ein Bedarf für nicht im Bedarfsschema aufgeführte Gegenstände besteht oder besondere Umstände vorliegen. Die Erhöhung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.